Stellungnahme des Landvolks Weserbergland zum Entwurf der EU-Kommission einer „Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“

Das Landvolk Weserbergland vertritt die Landwirtinnen und Landwirte in den Landkreisen Holzminden, Hameln-Pyrmont und Schaumburg im Bundesland Niedersachsen. Die Landwirtschaft ist hier heterogen geprägt und umfasst sowohl die Tierhaltung als den Ackerbau. In den ländlich geprägten Landkreisen hat sie für die regionale Wirtschaft im vor- und nachgelagerten Bereich eine große Bedeutung. Auch für den Erhalt der spezifischen Landschaft des Weserberglandes ist sie unentbehrlich.

Der von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf einer „Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“, engl. „Sustainable Use Regulation“ (SUR) sorgt auf den landwirtschaftlichen Betrieben in unserem Verbandsgebiet für Fassungslosigkeit und Empörung.

Er beinhaltet im Wesentlichen für Anwender von chemischen Pflanzenschutzmitteln folgende unmittelbar geltenden Ge- und Verbote:

- ein beinahe ausnahmsloses Verbot der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel -auch derjenigen, die im ökologischen Landbau zugelassen sind- auf Flächen für die Allgemeinheit, wie Parks, Gärten oder Sportplätze sowie Siedlungsbereichen, in sogenannten „empfindlichen“ Gebieten, zu denen alle „Natura 2000“-Gebiete ((Vogelschutz + FFH-Gebiete) und an die EU gemeldeten nationalen Schutzgebiete (Biosphärenreservate, Nationalparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, und aller Voraussicht nach auch Heilquellen-, Trinkwasserschutzgebiete sowie ggf. nitrat- und phosphatsensible Gebiete) gehören einschließlich eines Pufferstreifens, in bisher national nicht näher definierten Bestäubergebieten, und an allen Gewässern in einem drei Meter breiten Pufferstreifen.

- dort, wo die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln noch zulässig sein soll,

  - trotz der bereits bestehenden nationalen Pflicht zum Führen eines stets aktuellen Sachkundenachweises eine jährliche Pflichtberatung der Anwender zum integrierten Pflanzenschutz,
  - neben den ohnehin bereits bestehenden umfassenden nationalen Anforderungen an die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel (Sachkundenachweis, Dokumentationspflichten, etc.) zusätzliche umfassende elektronische Dokumentationspflichten zum PSM-Einsatz in jedem Einzelfall,
  - und trotz einer bereits bestehenden nationalen TÜV-Überwachung eine zusätzliche umfassende elektronische Registrierung von PSM-Anwendungsgeräten („Waffenbesitzkarte“ für Pflanzenschutzausbringungsgeräte), einschließlich einer kleinteiligen ständigen Folgedokumentation zu Veränderungen der Eigentumsverhältnisse und sonstiger Merkmale des Gerätes.

Der Landkreis Holzminden verfügt über rund 28.800 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen. Davon sind gut 20.000 ha Ackerland. In Natura-2000-Gebieten und nationalen natur- und wasserschutzrechtlichen Schutzgebieten liegen etwa 27.200 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, davon 19.450 ha Ackerland. Allein diese Schutzgebiete – also die zukünftigen „empfindlichen Gebiete“-

umfassen ungefähr 94,5 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. 97 % der Ackerflächen im Landkreis.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont verfügt über rund 41.330 ha landwirtschaftliche Nutzflächen. Davon sind mehr als 35.000 ha Ackerland. In Natura-2000-Gebieten und nationalen natur- und wasserschutzrechtlichen Schutzgebieten liegen fast 26.900 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, davon rund 21.430 ha Ackerland. Allein diese Schutzgebiete umfassen ungefähr 65,1 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. 61 % der Ackerflächen im Landkreis.

Der Landkreis Schaumburg verfügt über 36.260 ha landwirtschaftliche Nutzflächen. Davon sind mehr als 29.540 ha Ackerland. In Natura-2000-Gebieten und nationalen natur- und wasserschutzrechtlichen Schutzgebieten liegen fast 16.190 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, davon mehr als 12.000 ha Ackerland. Allein diese Schutzgebiete umfassen ungefähr 44,6 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. mehr als 40,6 % der Ackerflächen im Landkreis.

Insbesondere für die landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Holzminden ist der vorliegende Verordnungsentwurf einfach nur grotesk, wenn man bedenkt, dass mehr als 94 % der landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis in zukünftigen empfindlichen Gebieten liegen. Wir nehmen den EU-Vorschlag daher mit großem Entsetzen zur Kenntnis angesichts des darin liegenden massiven und existenzgefährdenden Eingriffs in das Eigentum und die Berufsfreiheit der Landwirtinnen und Landwirte insbesondere im Landkreis Holzminden. Aber auch die Betroffenheit in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Schaumburg übersteigt den Durchschnitt in Niedersachsen erheblich und führt für eine Vielzahl der Landwirtinnen und Landwirte zu ebenso massiven Eingriffen in die Existenz.

Allein die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Anwendungsverbote führen schon dazu, dass im gesamten Landkreis Holzminden beinahe flächendeckend und in den anderen beiden Landkreisen auf fast zwei Drittel bzw. annähernd der Hälfte der Flächen keine chemischen Pflanzenschutzmittel mehr angewendet werden dürfen. Dazu kommen dann noch die Pufferstreifen an allen Gewässern und die Bestäubergebiete, was auch immer man darunter verstehen mag. Zwar teilt das Landvolk Weserbergland das grundsätzliche Ziel des EU Green Deals, chemische Pflanzenschutzmittel zu reduzieren und damit Umwelt- und Klimaschutz im Sinne der Nachhaltigkeit voranzubringen. Dieses Ziel verfolgen übrigens auch die Landwirtinnen und Landwirte in unserem Verband. Hierzu gehört aber auch die wirtschaftliche Nachhaltigkeit. D.h., dort wo auf chemischen Pflanzenschutz verzichtet werden soll, müssen die Landwirtinnen und Landwirte auch erprobte und wirtschaftlich tragfähige Alternativen haben, um effektiven Pflanzenschutz zu betreiben. Dies ist derzeit nicht der Fall, wie der Vergleich zwischen dem konventionellen und ökologischen Landbau zeigt:

Im ökologischen Landbau in Deutschland wurden im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2019 nur rund 48 Prozent der Erntemenge des konventionellen Landbaus geerntet (Quelle: Oekolandbau: Erträge im biologischen und konventionellen Landbau , herausgegeben von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung). Der vorliegende Verordnungsentwurf geht sogar noch weiter, weil auch ökologische Betriebe dem Anwendungsverbot unterliegen. Die zu erwartenden Ertragseinbußen werden daher in den dem Anwendungsverbot unterliegenden Gebieten massiv sein.

Da der Verordnungsentwurf die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs zeitglich begrenzt und die Entscheidung über die Förderung überdies den Mitgliedstaaten überlässt, ist eine nachhaltige und langfristige Kompensation der Einkommenseinbußen auf den landwirtschaftlichen Betrieben offenbar nicht vorgesehen. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe werden daher auf-

geben. Darüber hinaus führt die Delegierung der Entscheidung darüber, ob ein finanzieller Ausgleich stattfinden soll, an die Mitgliedstaaten zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU.

Des Weiteren ist eine zwangsweise „Ökologisierung“ der Landwirtschaft durch großflächige Anwendungsverbote chemischen Pflanzenschutzes keineswegs generell klima- und umweltfreundlich:

Der Energieaufwand wäre wegen der in weitaus größerem Ausmaß notwendigen mechanischen Beikrautbekämpfung durch bodenwendende Bearbeitungsverfahren (Pflügen, Grubbern, Striegeln) deutlich höher. Und bodenschonende Anbauverfahren wie die Direktsaat, bei denen auf bodenwendende Verfahren wie z.B. das Pflügen verzichtet wird, und welche sich gerade in den Hanglagen des Weserberglandes zur Vorbeugung gegen Bodenerosion anbieten, erfordern im Regelfall den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Neben der Bekämpfung von Beikräutern ist die Bekämpfung von Schadinsekten und von Pilzbefall ohne chemischen Pflanzenschutz trotz fortschreitender produktionstechnischer Lösungen heute immer noch ein unwägbares „Abenteuer“, welches sich in dem oben dargelegten Vergleich zwischen dem konventionellen und ökologischen Landbau anschaulich widerspiegelt.

Da mit mehr Energieaufwand erheblich weniger geerntet werden wird, dürfte sich die Klimabilanz des Ackerbaus durch das angestrebte Anwendungsverbot voraussichtlich erheblich verschlechtern.

Vor diesem Hintergrund ist es geradezu fahrlässig, dass sich in der Begründung zum vorgeschlagenen Verordnungsentwurf keine detaillierte und umfassende Folgenabschätzung, die auch die wirtschaftlichen Folgen und die negativen Folgen für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung abbildet, wiederfindet.

Das weitreichende pauschale Anwendungsverbot chemischer Pflanzenschutzmittel in den sogenannten „empfindlichen“ Gebieten ist zudem verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, weil es im Kern massiv in das Eigentumsrecht und die Berufsfreiheit eingreift, dabei jedoch nicht gezielt die spezifischen Schutzzwecke der einbezogenen Schutzgebiete fördert. Es ist zu bezweifeln, ob ein pauschales Anwendungsverbot in vielen Schutzgebieten überhaupt erforderlich und geeignet ist, um den konkreten Schutzzweck zu erreichen. Eine Vielzahl von Schutzgebietsverordnungen sehen zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks kaum oder überhaupt keine Einschränkungen beim Pflanzenschutz vor, weil dieses nach der Einschätzung der Umweltbehörden vor Ort für die Erreichung des Schutzzwecks nicht erforderlich bzw. geeignet ist:

Zum Beispiel enthält die Schutzgebietsverordnung des großflächigen Landschaftsschutzgebiets „Sollingvorland-Wesertal“, welches im Wesentlichen dem Schutz der im Landkreis Holzminden gelegenen weitläufigen Natura-2000-Gebiete dient, auf seiner fast 21.000 ha großen Fläche keine Einschränkungen des Pflanzenschutzes.

Wie wenig differenziert das Pauschalverbot ist, zeigt auch die Schutzgebietsverordnung für das Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont, welches sich in großen Teilen auf die Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden erstreckt: Auch hier sieht der Verordnungstext keine Einschränkungen beim Pflanzenschutz vor. Hinzu kommt aber, dass das Heilquellenschutzgebiet in zwei Schutzzonen unterteilt ist: Es gibt eine innere Schutzzone, die dem Schutz sowohl der Wasserqualität als auch der Wasserquantität dient. Hier sind durchaus Bewirtschaftungseinschränkungen vorgesehen - wie z.B. ein Verbot der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in der Nähe der

Heilquellenbrunnen zum Schutz vor einer Verunreinigung mit pathogenen Keimen- allerdings ohne Einschränkungen des chemischen Pflanzenschutzes nach guter fachlicher Praxis. Diese innere Schutzzone wird ummantelt von einer schätzungsweise zehnmal so großen äußeren Schutzzone, die allein dem Schutz der Wasserquantität, d.h. der Wasserverfügbarkeit zu dienen bestimmt ist. Obwohl in dieser sehr großen äußeren Schutzzone eigentlich keine Schutzbedürftigkeit für das Wasser an sich, sondern nur für dessen Mengenverfügbarkeit besteht, ist sie Teil des Schutzgebiets und unterliegt allen gesetzlichen Einschränkungen, d.h. „zufällig“ auch dem im Verordnungsentwurf vorgesehenen Anwendungsverbot. Große Teile der Landkreise Holzminden und Hameln-Pyrmont liegen in dieser äußeren quantitativen Schutzzone, welche nach dem vorliegenden EU-Verordnungsentwurf zu den empfindlichen Gebieten gehört.

Ein pauschales Anwendungsverbot chemischer Pflanzenschutzmittel in einer Vielzahl unterschiedlicher Schutzgebiete dürfte daher für die Erreichung des Schutzzwecks nicht erforderlich oder sogar untauglich sein, führt aber zu ganz erheblichen Einschnitten in die Grundrechte der betroffenen Landwirtinnen und Landwirten. Man könnte ebenso gut in den empfindlichen Gebieten das Fahren von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren oder den Genuss von Zigaretten oder Alkohol verbieten, weil das ja irgendwie immer gut ist für Mensch und Umwelt, obwohl es den vor Ort konkret zu verfolgenden Schutzzweck gar nicht befördert.

Darüber hinaus lässt bereits die unterschiedliche Betroffenheit der drei Landkreise unseres Verbandsgebiets erheblich daran zweifeln, ob der Verordnungsentwurf mit dem verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist. Die unterschiedliche Betroffenheit schon allein in den beschrieben drei Landkreisen, aber darüber hinaus auch die unterschiedliche Betroffenheit der EU-Mitgliedsstaaten ist rein zufällig, ohne dass diese Ungleichheit sachlich begründet wäre.

Aber auch auf den verbleibenden Flächen, auf denen das generelle Anwendungsverbot nicht gelten soll, sollen Landwirtinnen und Landwirte offenbar mit hohen bürokratischen Hürden von der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel abgehalten werden. Die zahlreichen Pflichten für Anwender von Pflanzenschutzmitteln bzgl. Dokumentationen zum Nachweis der Einhaltung des integrierten Pflanzenschutzes sorgen für einen enormen Anstieg der bürokratischen Lasten auf den Höfen. Der Nutzen der Dokumentation ist aufgrund der fehlenden Überprüfbarkeit allerdings sehr begrenzt, Rückschlüsse über die Entwicklung der Biodiversität in der Agrarlandschaft lassen sie nicht zu. Sie stellt ein Bürokratiemonster als „Rechtfertigungsorgie“ gegenüber der Behörde dar, welches insbesondere viele kleine und mittlere Betriebe überfordern wird. Auch die vorgesehenen jährlichen Pflichtberatungen und die Registrierungspflichten sowie technischen Überprüfungen von Anwendungsgeräten sind aus unserer Sicht völlig überzogen. In Deutschland existieren bereits vorbildliche Regelungen in Form des Sachkundenachweises, die sicherstellen, dass nur gut geschulte Anwender zugelassene Pflanzenschutzmittel mit regelmäßig gewarteten und kontrollierten Anwendungsgeräten nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes ausbringen. Unabhängig von der nicht beantworteten Frage, wer die Kosten für all dies tragen soll und wo all die Berater und Kontrolleure herkommen sollen, drängt sich der Eindruck auf, dass diese bürokratischen Hürden eine reine Schikane ohne Mehrwert sein sollen.

Die Umsetzung des EU-Verordnungsentwurfs würde zu einem erheblichen Vertrauensverlust in die nationale Umweltpolitik und die EU-Politik führen. Zudem blockiert eine Forcierung des Naturschutzes "von oben" die Eigeninitiative der Akteure vor Ort.

Besonders im Landkreis Holzminden hat sich inzwischen in den Natura-2000-Gebieten eine verhältnismäßig gute und ergebnisorientierte Zusammenarbeit der Umweltbehörden vor Ort mit den landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Vertragsnaturschutzes in den nationalen Schutzgebietskategorien "Naturschutzgebiet" und "Landschaftsschutzgebiet" entwickelt . Dieses Engagement vor Ort wird nun mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf mit Füßen getreten.

Die Schutzgebietsausweisungen vor Ort sind Ergebnisse gesetzlich verankerter Planverfahren, die von den Verordnungsgebern vor Ort anlassbezogen angestoßen werden, und in denen die Bürgerinnen und Bürger in Beteiligungsverfahren Gehör finden. Die Bürgerbeteiligung ist wesentliches Element des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip. Es kann nicht angehen, dass verbindliche Schutzgebietsausweisungen als Ergebnisse dieser Planverfahren nachträglich per EU-Verordnung mit derart einschneidenden und existenzgefährdenden Ge- und Verboten überlagert bzw. konterkariert werden. Hier wird das Vertrauen in staatliches Handeln -hier namentlich in staatliche Planverfahren des Umweltrechts- massiv gestört.

Darüber hinaus sind die Landkreise Holzminden Hameln-Pyrmont zwei von einigen wenigen Ökomodellregionen in Niedersachsen. Das Landvolk unterstützt deren Bemühungen, die Vermarktungsstrukturen für regional erzeugte ökologische Erzeugnisse zu verbessern und damit Betrieben Perspektiven für eine Umstellung auf den Ökolandbau zu bieten. Hierzu sollen auch LEADER-Mittel eingesetzt werden. Welche Rechtfertigung haben aber die Ökomodellregionen noch, wenn ohnehin beinahe die gesamte Landwirtschaft per Verordnung „zwangsökologiert“ wird?

Die pauschalen Verbote werden zudem EU-weit gravierende negative Folgen wirtschaftlicher Art und für das soziale Miteinander haben:

Allein in Niedersachsen sind von dem Verbot jeglicher chemischer Pflanzenschutzmittel etwa 850.000 ha betroffen, was über 30 % der gesamten niedersächsischen landwirtschaftlichen Fläche entspricht. Schätzungsweise jeder zweite Betrieb in Niedersachsen wird gezwungen sein, seine Landbewirtschaftung drastisch umzustellen, verbunden mit Mehrarbeit und -kosten auf den Höfen und Mindererträgen auf dem Feld. Höhere Verbraucherpreise können dies nicht ausreichend kompensieren. Viele Höfe werden eine solche Zwangsumstellung ohne langfristigen Ausgleich der Mehrkosten und Mindererträge nicht überleben. Auch für andere Wirtschaftszweige des ländlichen Raums im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft werden die erwartbaren agrarstrukturellen Brüche negative Folgen haben.

Lebensmittelpreissteigerungen insbesondere von Grundnahrungsmitteln sind unausweichlich, besonders betroffen davon sind ärmere Bevölkerungsschichten. Eine stets gesicherte und bezahlbare Lebensmittelversorgung als Grundlage von Frieden und Wohlstand sehen wir ernsthaft gefährdet.

Die landwirtschaftlichen Erträge in der EU werden deutlich sinken, die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln im europäischen Wirtschaftsraum abnehmen, die Importabhängigkeit zunehmen; die Auswirkungen auf die Welternährung könnten deutlich schlimmer sein als die des Ukraine-Kriegs.

Für viele Menschen dürfte daher die Umsetzung des Green Deals durch ordnungsrechtliche Maßnahmen wie dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht mehr erklärbar sein.

Das Landvolk Weserbergland fordert daher von EU-Parlament und -Rat die Ablehnung des Verordnungsvorschlags und eine Rückkehr zu einer faktenbasierten und ideologiefreien Diskussion darüber, wie unter fairen Rahmenbedingungen und mit geringerem bürokratischem Aufwand die

Landwirtschaft ihren Teil zum Erhalt der Biodiversität beitragen kann, immer unter der Prämisse möglichst alle Landwirtinnen und Landwirte auf diesem Weg mitzunehmen.

Landvolk Weserbergland, 14.09.2022